

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Achte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)*

Vom 22. April 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. April 2021 (GVOBl. M-V S. 357) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 2021 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien und das hiermit im Zusammenhang stehende Testergebnis genügt den Anforderungen nach Satz 1 nicht.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmter Test (handelsüblicher Selbsttest)“ durch die Wörter „Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „<https://www.medizin.uni-greifswald.de/de/ueber-die-umg/aktuelles/zentrale-erfassung-von-covid-19-antigen-schnelltests-zepocts/>“ durch die Angabe „<https://www.zepocts.de/>“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „zehn Tage“ durch die Angabe „14 Tage“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „nicht“ eingefügt.
3. § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sollen die Regelungen des § 18 entsprechend Berücksichtigung finden.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „Dies setzt“ durch die Wörter „Der Besuch und das Betreten setzen“ ersetzt und nach dem Wort „besteht“ und dem Komma die Wörter „das Personal und die Rehabilitanden zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden“ und ein Komma eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 5 Absatz 6 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „besteht“ und dem Komma die Wörter „das Personal und die Rehabilitanden zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden“ und ein Komma eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 5 Absatz 6 gilt entsprechend.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „finden“ das Komma, die Wörter „wobei in der Zeit vom 1. bis 5. April 2021 Besuche auf zwei Besuchspersonen je Bewohnenden pro Tag beschränkt sind“ und das weitere Komma gestrichen.
 - b) In § 18 Absatz 3 werden die Wörter „§ 1 Nummer 2 bis 5 gilt Absatz 1“ durch die Wörter „§ 1 Nummer 2, 4, 5 sowie 7 bis 10 gilt Absatz 1 Satz 1 und Satz 2“ ersetzt.

6. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „25. April 2021“ durch die Angabe „23. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. April 2021.

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**